

Gebührensatzung

für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Grönau

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 11 der Kindertagesstättensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Grönau vom 07.06.2012 hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Grönau in der Sitzung am 23.07.2020 die nachstehende Kindertagesstätten-Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Trägerin der Kindertagesstätte oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Aus Termin- und Kostengründen werden die Gebühren monatlich im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Kosten, die durch die Zurückweisung von Lastschriften entstehen, sind vom Gebührenschuldner (§ 5) zu tragen.

§ 3 Höhe der monatlichen Gebühren:

- (1) Die Gebühr wird gem. § 11 der Kindertagesstättensatzung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten. Der monatliche Teilbetrag wird wie folgt festgesetzt:

tägl. Betreuungsdauer	in der Krippe	im Elementarbereich
5 Std.	-----	141,50 €
6 Std.	216,30 €	169,80 €
7 Std.	252,35 €	198,10 €
8 Std.	288,40 €	226,40 €
9 Std.	324,45 €	254,70 €

- (2) Die Ermäßigung der Regelgebühr ist im Rahmen der geltenden Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertageseinrichtungen möglich. Die Richtlinien sind bei der Kindertagesstättenleitung erhältlich.
- (3) Bei verspäteter Abholung außerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung wird für den personellen Mehraufwand ein Betrag von 10,-€ pro angefangener Viertelstunde berechnet.

§ 4 Ende der Gebührenpflicht

(1) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen zu zahlen.

(2) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Abmeldung gemäß § 6 der Kindertagesstättensatzung, mit Ablauf der Abmeldefrist.

Für die zu berücksichtigenden Abmeldefristen wird auf § 6 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

§ 5 Gebührenschuldner

Die Personensorgeberechtigten, die den Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte unterschrieben haben, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner/innen, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner/in.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättengebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde unter: www.kirche-gross-groenau.de und durch einen entsprechenden Hinweis in den „Lübecker Nachrichten“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekannt gemacht und tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättengebührensatzung der Kirchengemeinde Groß Grönau vom 17.05.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Kindertagesstättensatzung wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 20.08.2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Groß Grönau, den 31.08.2020

(L.S.)

Pastorin Samone Fabricius
(Vorsitzende des Kirchengemeinderates)

Gundel Gollwitzer
(stellv. Vors. des Kirchengemeinderates)